

MAY BLANK INSTITUT

*Ge. Friedrich
Schubert 30*

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1838.

Enthält

die Verordnungen vom 6. Januar bis zum 29. November 1838,
nebst 13 Verordnungen aus dem Jahre 1837.

(Von Nr. 1855. bis Nr. 1951.)

Nr. 1. bis incl. 37.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 19.

(No. 1896.) Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837., erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai 1838.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der im §. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

- 1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.
 - 2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.
 - 3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1. 2. 5—17. des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welche ein Entschädigungsbetrag dem Verlegten eventuell zu gewähren sey?
- Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall
 (No. 1896.) Jahrgang 1838. S f

Gall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18. a. a. D. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Compositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder nach §. 20. a. a. D. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sey.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder die des §. 21. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21. bis 29. a. a. D. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verlegten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, endlich ob die im §. 29. a. a. D. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfindet. Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung sowohl der Vorsigenden, als auch der Mitglieder, so wie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Justizministerium durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsigenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsigenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Königl. Kammergericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vor-

Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtsfiegers oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Berwechslung vorgebeugt ist. 10) Sobald der Antrag auf Ersattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsikenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennet derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsikenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsikenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maafgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Vorsikenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Rthlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorsehender Instruktion bleibt dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. v. Kampk. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.